

# Satzung der Freien Wählergemeinschaft Hochtaunuskreis (FWG Hochtaunus)

Beschlossen in der Mitgliederversammlung, am 02. Mai 2007

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der am 04. Januar 1997 gegründete Verein führt den Namen: Freie Wählergemeinschaft Hochtaunuskreis, mit der Abkürzung: FWG Hochtaunus.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Homburg.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Die überparteiliche Wählergemeinschaft steht auf dem Boden des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung.
- (2) Die FWG Hochtaunus verfolgt das Ziel, im Hochtaunuskreis eine parteipolitisch unabhängige, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Einwohner des Hochtaunuskreises liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten.
- (3) Die FWG Hochtaunus nimmt an den Kreistagswahlen teil und stellt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag auf.
- (4) Die FWG Hochtaunus verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (5) Die FWG Hochtaunus ist selbstlos tätig. Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist der Vereinigung untersagt.
- (6) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Grundsatz der Überparteilichkeit auf kommunaler Ebene bekennt, keiner Partei angehört, das 18. Lebensjahr vollendet hat und den ersten Wohnsitz im Hochtaunuskreis hat. Darüber hinaus können Personen, die nicht im Hochtaunuskreis wohnen und juristische Personen als nicht stimmberechtigte Fördermitglieder aufgenommen werden.
- (2) Mitglied kann eine örtliche Wählergemeinschaft aus dem Hochtaunuskreis werden. Mit dem Aufnahmeantrag ist ein Beschluss der örtlichen Wählergemeinschaft über den Antrag auf Mitgliedschaft vorzulegen sowie die Person und ihr Stellvertreter zu benennen, die diese örtliche Wählergemeinschaft im Kreisverband vertreten sollen.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss (gem. Vorstands- bzw. Mitgliederversammlungsbeschluss), Tod eines Mitglieds oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Zahlungsrückstand ist.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser Jahresbeitrag muss bis zum 31.03. des laufenden Jahres entrichtet sein.
- (2) Spenden an die FWG Hochtaunus dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

## § 5 Organe

- (1) Die Organe der FWG Hochtaunus sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Kreistagsfraktion.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden der FWG Hochtaunus – unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen – durch persönliche Einladung (mittels einfachem Brief) an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Mit dieser Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder (wobei örtliche Wählergemeinschaften nach § 6 Abs. 5 zwei Stimmen haben) ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Begehrens der Antragsteller einzuberufen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
1. im Turnus von jeweils zwei Jahren die Wahl des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer
  2. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  3. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenswartes
  4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  5. Satzungsänderungen
  6. die endgültige Entscheidung über einen Mitgliederausschluss bei einem Widerspruch gegen einen Vorstandsbeschluss
  7. die Beschlussfassung zu politischen Fragen, die unter den Vereinszweck fallen und/oder die in die Entscheidungskompetenz des Kreistages des Hochtaunuskreises gehören. Antragsberechtigt sind die einzelnen Mitglieder und der Vorstand. Die Antragstexte sind mit der Einladung zuzustellen.
  8. Die Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl zum Kreistag des Hochtaunuskreises, wobei möglichst viele Mitglieder und Mitglieds-Wählergemeinschaften vertreten sein sollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine satzungsgemäße Einladung erfolgt ist. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden nach folgendem Schlüssel: Natürliche Personen haben jeweils eine Stimme, die Vertreter/die Vertreterinnen der Mitglieds-Wählergemeinschaften haben zwei Stimmen. Bei Abstimmungen über Kandidatenlisten (nach § 6 Abs. 4.8) sind nur natürliche Personen stimmberechtigt und die Bestimmungen der gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Satzungsänderungen bedürfen einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung zu der eigens zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen wird und der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen (§ 33 BGB).
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in offener Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Wahl beantragt, ist die Wahl geheim durchzuführen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem/der Vorsitzenden
  2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem Schatzmeister
  5. bis zu 5 Beisitzern, denen jeweils spezielle Aufgabenbereiche durch die Mitgliederversammlung übertragen werden können
  6. dem Vorsitzenden der Kreistagsfraktion und
  7. den Vertretern der örtlichen Wählergemeinschaften.
- (3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter und der Schatzmeister.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist:
  - die Organisation der vereinsinternen Angelegenheiten
  - die Einberufung der Mitgliederversammlung
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Stellungnahme zu politischen Fragen des Hochtaunuskreises
  - die Aufstellung eines Wahlvorschlages für die Kandidatenliste zur Kreistagswahl – zur entsprechenden Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (6) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit dieses Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
- (7) Der Schatzmeister und der/die Vorsitzende sind für das Konto jeweils alleine verfügungsberechtigt; Zahlungsanweisungen sind gemeinsam abzuzeichnen.
- (8) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung dürfen Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

## § 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung, zu der eigens mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen wird und einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Einrichtung(en).

## § 9 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand ist das für den Verein zuständige Amtsgericht, unabhängig vom Streitwert.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung (12.05.2007) in Kraft.